

einen numerirten Codex unzweifelhaft Canones dieser Sammlung zur Verleugung kamen (Ballerini l. c. P. 1, c. 1, n. 6). Wie dieser Codex jedoch im Einzelnen beschaffen war, läßt sich aus den wenigen vorhandenen Nachrichten gar nicht ermitteln, und es war ein äußerst unglücklicher Gedanke, daß Christoph Justel durch Herausgabe seines Codex canonum ecclesiae universae (Paris. 1610) den Canoncodex von Chalcedon wiederhergestellt zu haben glaubte; Titel wie Anordnung sind vielmehr nur eine Privatvermuthung des Herausgebers ohne jeglichen kritischen Halt. Im fünften Jahrhundert nahm ein Sammler hinter den Beschlüssen von Antiochien auch noch die von Laodicea (zwischen 343 und 381) und Constantinopel (381) auf; von dieser Gestalt der Sammlung wurde eine Uebersetzung, die sog. *Prisca*, im Occident verbreitet, welche Dionysius Exiguus in der Vorrede zu seiner Concilienammlung erwähnt. Später hängt man noch die Canones der Synode von Chalcedon (451), gegen Mitte des sechsten Jahrhunderts auch die von Sardica (344) und von Ephesus (431) nebst den 85 apostolischen Canones an. Man würde jedoch sehr irren, bemerkt mit Recht Maassen (I, 78), wollte man alle diese griechischen Recensionen als ebenso viele verschiedene Sammlungen betrachten, da es vielmehr „stets eine und dieselbe griechische Sammlung gewesen, die in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwicklung in's Abendland gelangte.“ So hätte die griechische Kirche im Grunde nur eine chronologische Canonammlung, ganz im Gegensatz zur lateinischen Kirche, aufzuweisen, während sie in Bezug auf die jetzt zu beschreibenden systematischen Sammlungen mit dem Abendlande allerdings wetteifern darf.

b. Schon im sechsten Jahrhundert machte sich bei den Griechen das Bedürfnis nach systematischer Behandlung der Rechtsvorschriften fühlbar. Die erste Sammlung dieser Art, welche Johannes Scholasticus in seiner Vorrede erwähnt, umfaßte 60 Titel; es ist aber nur die Kunde von ihrem Dasein auf uns gekommen. Die älteste noch erhaltene Sammlung hat der eben erwähnte antiochenische Presbyter Johannes Scholasticus in 50 Titeln aufgestellt. Nach den Forschungen der Ballerini (l. c. p. XIV) war der Stoff aus einer chronologischen Collection gezogen, welche die 85 apostolischen Canones nebst den Beschlüssen der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsa, Sardica, Gangra, Laodicea, Constantinopel I, Ephesus und Chalcedon enthielt. Johannes fügte seinerseits noch 68 Canones aus den canonischen Bußbriefen des hl. Basilius (Ep. 2. et 3. ad Amphiloeh.) hinzu und nannte sein Werk *Ἐπιτομὴ τῶν κανόνων* (Voëlli et H. Justelli *Bibl. jur. can. vet.* 1661, II, 499 sq.; *Card. Pitra, Jur. eccl. Graec. hist. et monum.*, Romae 1864, II, 375 sq.). Von Justinian I. zum Patriarchen von Constantinopel (565) erhoben, verfaßte Johannes Scholasticus nach des Kaisers Tode (571) einen Novellenauszug in 87 Kapiteln (Heim-

bach, *Avéxōra* 1838, II, 202; *Pitra* II, 385), aus dessen Verarbeitung und Verschmelzung mit dem Syntagma der erste Romocanon, d. h. eine Sammlung kirchlicher und weltlicher Rechtsatzungen hervorging (*Bibl. jur. can. vet.* II, 603 sq.); schwerlich aber ist Johannes selbst Verfasser des Romocanons, wie Phillips (*R.-R.* IV, 22) und Walter (*Lehrb. des R.-R.* 1871, 164) übereinstimmend bemerken. — Für das Bußwesen wäre nach der Meinung des Morinus (*Comment. hist. de administr. poenit.*, Paris. 1651, Append.) um dieselbe Zeit das Pönitentiale des Johannes Jejunator (gest. 595) entstanden, dessen weit jüngeren Ursprung jedoch Binterim (*Denkw.* V, 3, 383) nachwies. — Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das griechische Kirchenrecht durch die Trullanische Synode (692), welche Justinian II. mit der ausdrücklichen Absicht, zu den rein dogmatischen Bestimmungen des fünften (553) und sechsten (680) allgemeinen Concils die nothwendigen disciplinargeblichen Ergänzungen zu liefern, veranstaltete; diese Synode hat indeß die Anerkennung der abendländischen Kirche nie finden können. Eine besondere Wichtigkeit für das orientalische Kirchenrecht erlangte die Synode vornehmlich durch den Umstand, daß sie (can. 2) die fortan als kirchliches Gesetz zu geltenden Stücke namentlich aufführt; es sind dieß die 85 apostolischen Canones (die apostolischen Constitutionen werden als gefälscht verworfen), die zehn Concilien, eine unter Nectarius zu Constantinopel (394) gehaltenen Synode, die canonischen Entscheidungen von zwölf orientalischen Patriarchen und Kirchenvorstehern, der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gefeierten Concils, endlich die 102 neu erlassenen Canones der Trullanischen Synode selbst. Nach dem zweiten Concil von Nicäa (787) fügten die Sammler die 22 Canones desselben hinzu, und dieses Material bildete bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts die Grundlage des griechischen Kirchenrechts. Hinsichtlich der Beschlüsse der achten ökumenischen Synode zu Constantinopel (869) ist zu bemerken, daß Photius nach seiner Wiedererhebung in die Patriarchalwürde dieselben in der Sophienkirche 879 rescindirte und an ihre Stelle die drei Canones dieser von ihm selbst veranstalteten Synode (879) treten ließ. Im ferneren Verlauf des griechischen Schisma haben die Griechen das achte Concil überhaupt nicht weiter anerkannt.

c. Mit der schismatischen Tendenz des Photius tritt das griechische Kirchenrecht wegen seiner Loslösung vom lebensvollen Mittelpunkt sofort in eine neue Phase ein. Gleichwohl sind die Verdienste des Photius um Canonensammlungen sehr groß, da er selbst eine große zweitheilige Gesetzesammlung mit kirchlichen und weltlichen Rechtsatzungen veranstaltete, wovon der erste Theil nach einem vorangeschickten Register die 85 apostolischen Canones, die zehn bekannten Concilien, die Canones von Carthago (419), die 102 Canones der Trullanischen Synode, die